

HOSI LINZ UND PARTNER/INNEN/SCHAFTEN

Positionen, Forderungen und
Vorschläge für ein zeitgemäßes
PartnerInnenschaftsmodell



PARTNER/INNEN/SCHAFTEN

DAS MODELL DER HOSI LINZ

Die HOSI Linz ist der Überzeugung, dass die Ehe in der gegenwärtigen Ausgestaltung keine geeignete Rechtsform für das Zusammenleben von Lesben und Schwulen in PartnerInnenschaften darstellt.

Warum?

- Die durch das Rechtsinstitut „Ehe“ begründete Familienform sehen wir nicht als „natürlichen“ Zusammenschluss. Diese Ehe entspricht dem Bedürfnis von Menschen, die eine PartnerInnenschaft rechtlich absichern lassen wollen, in vielen Fällen und vielerlei Hinsicht nicht.
- Die Ehe wird nach wie vor romantisiert und verklärt. Sie ist eher ein dogmatisches Konzept, d. h. ein recht strikt ideologisch verfochtenes Modell, das die Machtverhältnisse in unserer Gesellschaft wesentlich mitbestimmt.
- Das Konzept der Heteronormativität drängt die Menschen in die Form zweier – vorgeblich – körperlich und sozial eindeutig voneinander unterschiedener Geschlechter. Es stellt eine Ordnung der Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen her, die alle anderen nicht-heterosexuellen Formen des Lebens und Begehrens ausgrenzt. Als Konzept, das die Heterosexualität als umfassendes gesellschaftliches Ordnungssystem errichtet hat, strukturiert Heteronormativität daneben das Zusammenleben der Menschen auch jenseits der Sexualität und des Begehrens.

- Die Institution „Ehe“ fördert heteronormative und patriarchale (männerdominierte) Strukturen unserer Gesellschaft. Die Ehe verstärkt damit Abhängigkeiten auf verschiedenen Ebenen: emotional, sozial und finanziell.
- Die in den letzten Jahrhunderten entstandenen gesetzlichen Privilegien der Ehe bzw. der Eheleute können auf keinen Fall über gleichzeitig durch die Ehe geschaffene Kontroll- und Unterdrückungsmechanismen gegenüber Frauen hinwegtäuschen. Zudem legt eine Eheschließung vor allem Status und Außenverhältnis der Beziehung zum Staat und zur Gesellschaft fest.

Die HOSI Linz will daher ein auf folgenden zwei Punkten beruhendes PartnerInnenschaftsgesetz:

1. Gleichbehandlung aller Formen des Zusammenlebens vor dem Gesetz:

Sobald Menschen sich zueinander bekennen und für einander Verantwortung übernehmen, müssen ihnen gleiche Rechte und Pflichten daraus erwachsen – egal, welche Form des Zusammenlebens sie im individuellen Fall für sich gewählt haben.

2. Kein Sondergesetz für Lesben und Schwule:

Die HOSI Linz will eine gesetzliche Absicherung für alle Menschen – egal ob hetero- oder homosexuell –, die ihre PartnerInnenschaft gesetzlich anerkennen lassen wollen.

Die Ehe ist vielfach keine geeignete Rechtsform für das Zusammenleben von Lesben und Schwulen in PartnerInnenschaften

1. Gleichbehandlung aller Formen des Zusammenlebens vor dem Gesetz

2. Kein Sondergesetz für Lesben und Schwule

Vorschlag der HOSI Linz für ein zeitgemäßes, fortschrittliches, modernes und auf dem Prinzip der Gleichberechtigung basierendes PartnerInnenchaftsmodell für das 21. Jahrhundert:

Die HOSI Linz will, dass eine rechtliche Regelung jedenfalls von dem Grundprinzip geleitet werden muss, dass die jeweils individuell gewählte Form des Zusammenlebens verschiedener Menschen nicht der Billigung des Staates bedarf. Dies bedeutet auch, dass dem Staat dabei nur eine protokollierende Rolle durch die mit Personenstandsfragen betraute Behörde zukommen kann. Diese Rolle des Staates muss frei von wertenden und moralisierenden, unabänderlich ideologischen und religiösen Wertvorstellungen sein.

Eingehen der PartnerInnenchaft:

Eine gemeinsame Willenserklärung wird, auf Wunsch auch im Zuge einer würdigen Zeremonie, beim Standesamt als der für Personenstandsfragen zuständigen Behörde abgegeben.

Namensrecht:

JedeR behält den eigenen Namen; auf ausdrücklichen Wunsch beider PartnerInnen ist die Möglichkeit zur Führung eines wechselseitigen Doppelnamens vorzusehen.

Pflichten:

Es soll die Festlegung gelten, dass die persönlichen Rechte und Pflichten der PartnerInnen zueinander gleich sind. Das bedeutet auch keine Verpflichtungen zum gemeinsamen Wohnen, zur gegenseitigen Treue, zum gegenseitigen Beistand, zur Haushaltsführung im Falle fehlenden Einkommens, zur Mitwirkung im Erwerb (Firma) der/des PartnerIn und in der Regel zum Unterhalt usw. Dies soll und darf der Staat heute zwei Menschen nicht mehr vorschreiben, sondern das soll der individuellen Absprache vorbehalten bleiben.

Auflösung:

Es soll keine Trennungsbestimmungen in Gestalt von Gründen für Trennungen mit Schulzuweisungen geben, wie ehrloses und unsittliches Verhalten, schwere Verfehlungen oder der Verlust des Unterhalts bei nahehelichem unsittlichem Lebenswandel! Dies entspricht nicht mehr den modernen Lebensrealitäten und ist mit einer zeitgemäßen Sicht von PartnerInnenchaften unvereinbar! Wir halten daher ein Trennungsrecht ohne Verschuldensprinzip (wie heute übrigens auch in den Ehrechten in vielen europäischen Ländern üblich) für notwendig.

Auch bei einer Trennung sollen die PartnerInnen als selbstständige, geschäftsfähige Individuen behandelt werden, die über das Ende ihrer PartnerInnenchaft ebenso selbstständig (und damit auch einzeln) entscheiden können. Genauso, wie eine PartnerInnenchaft eingegangen werden soll, sollte sie auch durch eine einfache, amtlich zu beglaubigende Willenserklärung wieder gelöst werden können. (Im bestehenden Eherecht kann z.B. einE EhepartnerIn eine Scheidung Jahre lang blockieren. Es wäre unsinnig, derartige Regelungen übernehmen zu wollen, da derzeit für Lesben und Schwule das Auflösen einer Verbindung völlig unkompliziert ist.)

a) Einvernehmliche Auflösung:

Eine einvernehmliche Trennung sollte daher mit sofortiger Wirkung vor dem Standesamt, d. h. ohne Gericht, möglich sein, sofern beide PartnerInnen dies wollen und eine schriftliche Vereinbarung über vermögens- und unterhaltsrechtliche Angelegenheiten sowie ggf. über die Obsorge für Kinder vorliegt. Keinesfalls hat es unserer Ansicht nach den Staat zu interessieren, wem die Verschuldensfrage zukommt. Die Einräumung einer gewissen Entscheidungsfrist von etwa acht bis zwölf Wochen ist für die HOSI Linz vorstellbar.

Die Rolle des Staates muss frei von wertenden und moralisierenden, unabänderlich ideologischen und religiösen Wertvorstellungen sein.

Keinesfalls hat es unserer Ansicht nach den Staat zu interessieren, wem die Verschuldensfrage zukommt.

>> FORTSETZUNG

Die Fortentwicklung von Ehe und Lebensgemeinschaften soll an den Grundsätzen der persönlichen Selbstbestimmung, der PartnerInnenschaftlichkeit und der Gleichbehandlung vor sich gehen.

b) Nicht einvernehmliche Auflösung:

Können sich die eingetragenen PartnerInnen über eine einvernehmliche Trennung nicht einig, so kann jedeR PartnerIn (ohne Angabe von besonderen Gründen) durch Antrag beim Standesamt die Auflösung der PartnerInnenschaft begehren. Wird dieser Antrag innerhalb einer Frist von zehn bis zwölf Wochen nicht zurückgezogen, hat dann ein Gericht innerhalb eines Monats die PartnerInnenschaft aufzulösen. Weiter hat das Gericht allfällige Unterhaltsansprüche und die Aufteilung des gemeinsam erworbenen Vermögens und gemeinsamer Ersparnisse sowie gegebenenfalls die Obsorge für Kinder zu regeln.

Unterhaltspflicht:

Dies ist eine Übergangsleistung, die zeitlich befristet sein und sich auf einen Zeitraum erstrecken soll, der die Dauer der Beziehung, die Bedürftigkeit und der Zumutbarkeit angemessenen berücksichtigt (kaum länger als zwei Jahre). Unterhaltszahlungen sollten nur vorgesehen werden, falls einE PartnerIn in der PartnerInnenschaft entweder gar kein oder auf Grund der PartnerInnenschaft ein deutlich geringeres Einkommen hatte.

Fremd- und Stiefkindadoption:

Die Festlegung, dass LebenspartnerInnen mit den Verwandten ihreR PartnerIn verschwägert sind, soll LebenspartnerInnen zu einem Teil der Familie und dadurch auch zu Stiefelternteilen der Kinder ihrer PartnerInnen machen. Diese Stellung soll mit der Auflösung der PartnerInnenschaft nicht automatisch enden. Das Wohl und die Bedürfnisse der betroffenen Kinder sind bei der Auflösung einer PartnerInnenschaft jedenfalls in den Vordergrund der Entscheidung zu rücken.

Weitere Infos:
www.hosilinz.at

Familienförderung:

Eine Abkehr von der Förderung von einzelnen Formen des Zusammenlebens (steuerliche Privilegien der Ehe) soll durch Förderung für Kinder ersetzt werden, die – egal in welchen PartnerInnenschaften – erzogen werden.

Sonstige Bereiche:

Eine vollständige Gleichstellung im Fremdenrecht, StaatsbürgerInnenschaftsrecht, Kranken- und Pensionsversicherungsrecht, Erb- und Steuerrecht und die verschiedensten Verwaltungsmaterien (wie Gewerberecht usw.) ist vorzusehen.

Weitere Aspekte:

- Auf gegenseitige Anrechnung der Einkommen bei der Berechnung des Familieneinkommens (z. B. Notstandshilfe o. ä.) sollte der/die GesetzgeberIn verzichten.
- Hinterbliebenenpensionen sollen abgeschafft werden.
- Inanspruchnahme medizinisch unterstützter Fortpflanzung für Frauenpaare soll erlaubt sein und gefördert werden.

Weiterführende Forderung:

Gleichzeitig soll die zügige rechtliche Fortentwicklung von Ehe und Lebensgemeinschaften an den Grundsätzen der persönlichen Selbstbestimmung, der PartnerInnenschaftlichkeit und der Gleichbehandlung erfolgen.

Am Ende dieser Reformbemühungen soll jedenfalls die völlige rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher PartnerInnenschaften mit allen anderen Formen der PartnerInnenschaft, einschließlich der Ehe, durch ein eigenes PartnerInnenschaftsgesetz stehen, das alle bisherigen gesetzlichen Regelungen ersetzt.

